

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

17. Mai 2022

Nr. 2022-322 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz); Änderungsantrag für die 2. Lesung (Übergangsbestimmung)

I. Ausgangslage

In der Session vom 27. April 2022 hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrats in erster Lesung die Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) behandelt. In der gleichen Session beschloss der Landrat die revidierte Personalverordnung (PV; RB 2.4211). Die zweite Lesung zum revidierten Bildungsgesetz findet am 15. Juni 2022 statt.

Gegenstand sowohl der PV (Art. 29a Abs. 4) als auch des revidierten Bildungsgesetzes (Art. 50) ist eine neue Regelung für eine faire Altersreduktion vorab für Lehrpersonen in Teilzeit, indem künftig nicht mehr wie bisher in je nach Alter und Pensum abgestuften Lektionenzahlen entlastet wird (mit den daraus folgenden unerwünschten Schwelleneffekten), sondern in Prozenten vom Arbeitspensum, wobei für Festlegung der Prozente das heute geltende Vollpensum an der Volksschule zum Mass genommen wurde. Nachdem der Landrat diese neue Regelung begrüsst, ist nun noch die Frage der Besitzstandswahrung für Lehrpersonen im Vollpensum an der Sekundarstufe II zu regeln, (insbesondere mit Blick auf die Vollzeitlehrpersonen an der Kantonalen Mittelschule Uri), da diese mit der neuen Regelung zur Altersentlastung schlechter gestellt würden, weil das Vollpensum einer Mittelschullehrperson weniger Lektionen umfasst als das Vollpensum einer Volksschullehrperson, während die Zahlen für die neue Prozentregelung vom Vollpensum an der Volksschule hergeleitet wurden. Mit Rücksicht darauf kann nun die Möglichkeit genutzt werden, dem Landrat im Rahmen der zweiten Lesung zum revidierten Bildungsgesetz eine Übergangsbestimmung zu beantragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektor hat den Änderungsantrag mit dem Präsidenten der vorberatenden landrätlichen Bildungs- und Kulturkommission vorbesprochen. Er ist der Meinung, dass er wegen der geringen Tragweite des Änderungsantrags nicht eigens eine Kommissionssitzung einberufen, sondern einen Zirkularbeschluss erwirken werde.

II. Kommentar zu den Änderungen

Artikel 70 Übergangsbestimmung

Das Kapitel 14 soll um eine Übergangsbestimmung ergänzt werden. Diese regelt den Besitzstand für Lehrpersonen, die bei Inkrafttreten der neuen Regelung zur Altersreduktion gemäss Artikel 50 das 55. Altersjahr bereits erreicht haben und in einem Vollpensum angestellt sind. Für diese Personen soll das alte Recht weiterhin gelten, sofern sie mit der neuen Regelung zur Altersreduktion schlechter gestellt würden. Wie bisher wird für sie das Pflichtpensum ab dem 55. Altersjahr um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Die finanziellen Auswirkungen dieser Besitzstandsregelung sind für die öffentliche Hand (Kanton) bescheiden, zumal nur wenige Vollzeitlehrpersonen (vorab an der Kantonalen Mittelschule Uri) davon betroffen sind.

Artikel 71 Inkrafttreten

Der bisherige Artikel 70, der das Inkrafttreten regelt, verschiebt sich um eine Ziffer nach hinten.

III. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) wird mit den Änderungen, wie sie in der Beilage enthalten sind, zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilagen

- Änderungsantrag zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) (Beilage 1)
- Entwurf zum revidierten Gesetz (mit Ergebnis der ersten Lesung und Änderungsantrag) (Beilage 2)

GESETZ
über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)
(vom...)

Änderungsantrag des Regierungsrats für die zweite Lesung im Landrat

Artikel 70 Übergangsbestimmung (neu)

Für Lehrpersonen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Altersjahr bereits erreicht haben und in einem Vollpensum angestellt sind, erfolgt die Altersreduktion weiterhin nach den Regeln des bisherigen Rechts, sofern dieses für die Betroffenen günstiger ist.

Artikel 71 Inkrafttreten (neue Nummerierung)

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.